

BEBAUUNGSPLAN „SPORTZENTRUM“ DER GEMEINDE GROSSWEIL



Zeichenerklärung:

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Bad
- Erdgeschoß zwingend
- Maßangaben
- Private Grünfläche

B) für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgesehene Umzäunung
- 997 Flurstücknummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- öffentlicher Parkplatz
- geplante Grundstücksgrenzen
- Böschungen
- Bachlauf bzw. Wasserfläche
- Abwasserbewertigung
- Freileitung auf Masten
- Spielplatz
- Bäume zu erhalten

"Die im Plan enthaltenen Worte sind Hinweise"

C) Weitere Festsetzungen

1. Der Weg entlang des Mühlbaches bleibt frei, damit der Zugang zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten an der Loisach und des Baches nicht erschwert wird.
2. Durch die Auffüllung dürfen keine Verschlechterungen an den Grundstücken 842/14 bis 842/10 entstehen.
3. Der natürliche und vorhandene Wasserablauf aus den Grundstücken 842/14 bis 842/10 darf nicht so unterbunden werden, daß Vernässungen entstehen.
4. Es ist darauf zu achten, daß bei einem Dammbrech an der Loisach bei Hochwasser der Abfluß verschärft werden kann, da die Abflußbreite durch eine Geländeauffüllung eingeengt wird.

Die Gemeinde Großweil erläßt gem. § 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179 i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. August 1969, GVBl. S. 263 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 31.8.1970 bis 1.10.1970 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Großweil, den 4.10.70
Breitner
 1. Bürgermeister

2) Die Gemeinde Großweil hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.12.1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Großweil, den 30.12.70
Breitner
 1. Bürgermeister

3) Das Landratsamt Weilheim i. OB hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 16.11.71 Nr. 670-2/4.80/79/67 I/5 W/1/Pa gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25. November 1969 - GVBl. S. 370) genehmigt.

Weilheim i. OB, 16.11.71
S. 22. 71. u. 21. 71.

4) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 4.9.71 bis 30.12.71... in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 4.9.71... ortsüblich durch Auslegung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Großweil, den 31.12.71
Breitner
 1. Bürgermeister

Erlaubt / Bewilligt / Plan festgestellt /
 genehmigt mit Beschluß
 vom 16.11.71 Nr. 670-2/4
 - Landratsamt Weilheim i. OB -
 Weilheim i. OB, den 16.11.71
 - Landratsamt -
 I. A.
21. April 1972

Entwurfsverfasser:
 Kreisbauamt Weilheim
 Weilheim, den 7.01.1971
 Kreisbaumeister
Hahn